

Zwischenprüfung nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- Hinweise für die Berufe der Land- und Hauswirtschaft in MV -

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung/ Ausbildungsregelung durchzuführen.

Umschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.

1. zuständige Stelle nach BBiG

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF)
 Dezernat 140
 Thierfelderstr. 18
 18059 Rostock

2. Anmeldung

Die Anmeldung hat auf den von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Sie finden diesen auf der Internetseite des Landesamtes (www.lallf.de).

Das Formular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Zutreffendes ist anzukreuzen bzw. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Melden sich Auszubildende zur Zwischenprüfung an, ist die Anmeldung abschließend von der/ dem Auszubildenden (Betriebsleitung/ Geschäftsführung) zur Kenntnis zu nehmen.

Es gelten folgende Anmeldefristen:

Termine	Ausbildungsberufe (sofern zutreffend einschließlich Fachrichtung)
15. November*	Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Baumschule Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Obstbau Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Friedhofsgärtnerei Fischwirt/ Fischwirtin, Fachrichtung Aquakultur und Binnenfischerei Milchtechnologe/ Milchtechnologin Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin Pferdewirt/ Pferdewirtin, Fachrichtung Klassische Reitausbildung Pflanzentechnologe/ Pflanzentechnologin Revierjäger/ Revierjägerin Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Schweinehaltung Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Geflügelhaltung Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Schäferei Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Imkerei Winzer/ Winzerin
15. Januar	Fachkraft Agrarservice Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Gartenbau Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft Fachpraktiker/ Fachpraktikerin in der Landwirtschaft Fischwirt/ Fischwirtin, Fachrichtung Küstenfischerei und Kleine Hochseefischerei Forstwirt/ Forstwirtin Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Gemüsebau Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Zierpflanzenbau Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin Landwirt/ Landwirtin Pferdewirt/ Pferdewirtin, Fachrichtung Pferdehaltung und Service Pferdewirt/ Pferdewirtin, Fachrichtung Pferdezucht Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Rinderhaltung

* Das Prüfungsverfahren wird an die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes übertragen.

Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Einordnung in ein späteres Prüfungsverfahren festlegen. Gleiches gilt bei Unvollständigkeit der Anmeldung.

3. Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Jugendliche müssen ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ärztlich nachuntersucht werden.

Der Arbeitgeber soll die jugendliche Person neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ausdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem die ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, hinweisen und ihn/ sie auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

Legt der/ die Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn/ sie der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf ein Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen.

Der/ die Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er/ sie die Bescheinigung nicht dem Arbeitgeber vorgelegt hat.

Die Bescheinigung muss nach dem Muster der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV) ausgestellt sein.

Die ärztliche Bescheinigung ist der zuständigen Stelle für die Berufsbildung spätestens mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zur Kenntnisnahme vorzulegen, andernfalls ist der Ausbildungsvertrag aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen. Es erfolgt in diesem Fall keine Einladung zur Zwischenprüfung.

4. Anpassung der Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich)

Bei der Durchführung der Prüfung werden die besonderen Verhältnisse behinderter und ihnen gleichgestellter Menschen berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

Andere nachgewiesene Benachteiligungen werden angemessen berücksichtigt.

Für die Anpassung der Prüfungsbedingungen steht der Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verfügung. Sie finden diesen auf der Internetseite des Landesamtes (www.lallf.de).

Der Bedarf ist im Punkt 1 der Anmeldung anzugeben und der Antrag auf Nachteilsausgleich (einschließlich dem Nachweis der Behinderung/ Gleichstellung/ weiteren Beeinträchtigung) ist der Anmeldung als Anlage beizufügen.

5. Prüfungstermine

Die Übersicht der schriftlichen Prüfungstermine wird ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Landesamtes (www.lallf.de) veröffentlicht.

Die verbindliche Einladung zu den jeweiligen Prüfungsbereichen/ -teilen werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen schriftlich zugestellt.

6. Freistellung

Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.

7. Prüfungsgebühr und Sachkosten für die Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 100,00 Euro und wird im Anschluss an die Prüfung erhoben.

Bei unentschuldigtem Nichtantreten zur Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.

Bei Rücktritt vom Prüfungsverfahren bis 48 Stunden vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle werden 30 Prozent der vollen Prüfungsgebühr erhoben.

Ausbildende sind verpflichtet den Auszubildenden Ausbildungsmittel, die zum Ablegen der Zwischenprüfung erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfungsgebühren und die entstehenden Sachkosten für die Durchführung der Prüfung sind daher im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages von dem/ der Auszubildenden zu tragen.

Bei Umschulungsmaßnahmen trägt der/ die Prüfungsbewerber/ Prüfungsbewerberin die Gebühr und Kosten selbst. Wenn eine Übernahme durch Dritte erfolgt, ist deren schriftliches Einverständnis der Anmeldung beizufügen.